

Vereinsatzung der Turngesellschaft 1890 Hallgarten e. V.

Aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit wird im folgenden Text lediglich die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turngesellschaft 1890 Hallgarten e. V.“; er hat seinen Sitz in Oestrich-Winkel, Stadtteil Hallgarten.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Turnen, Leichtathletik, Badminton und Breitensport
- b) die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- c) den Einsatz von geeigneten Übungsleitern

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Durchführung von Sportwettkämpfen, Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
- Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Aktiven-, Senioren- und Breitensports
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Vereinswesens

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Erwachsene (Aktive und Passive)
- b) Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren)
- c) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden (Ehrungsordnung).

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand nach billigem Ermessen.

Vereinsatzung der Turngesellschaft 1890 Hallgarten e. V.

Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dies dem Antragsteller mit Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn ein Mitglied ein Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Sie wählen den Gesamtvorstand, siehe §18 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Anträge zu Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden (Beitragsordnung). Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben. Fallen bei der Einziehung der Beiträge zusätzliche Kosten an, gehen sie zu Lasten des Mitglieds.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) Übungsleiterversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Hierzu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Vereinsatzung der Turngesellschaft 1890 Hallgarten e. V.

Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Absatz 3 dieser Vorschrift gilt entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Gesamtvorstands
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
- den Bericht der Kassenprüfer
- die Erteilung der Entlastung des Vorstands
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Gesamtvorstand unterbreiteten Anträge
- die Bestätigung der Mitglieder des Jugendausschusses
- die Bestätigung bei Änderungen von Ordnungen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung; auf Antrag erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben die Aufgabe, die Finanzen des Vereins und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können einmal wieder gewählt werden. Danach ist eine erneute Wiederwahl erst nach drei Jahren möglich.

§ 12 Protokollierung

Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen von Gesamtvorstand und Vorstand sind zu protokollieren. Alle Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Protokolle werden vom Schriftführer verwaltet.

Vereinsatzung der Turngesellschaft 1890 Hallgarten e. V.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Schriftführer. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandmitglieder gehalten, sofern miteinander verwandt, nicht gemeinsam aufzutreten. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. Repräsentation des Vereins
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung
3. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche
4. Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand
5. Durchführung der Mitgliederversammlungen
6. Entscheidung über anstehende Ehrungen (Ehrungsordnung)

Der 1. und 2. Vorsitzende sind gehalten die Leitungsaufgaben im Verein einvernehmlich zu regeln.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen von mehr als 1500 Euro bedürfen zuvor der Zustimmung durch den Vorstand. Dem Kassenwart kann ein vom Gesamtvorstand berufener Mitgliederverwaltungswart zuarbeiten.

Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins.

Dem Sportwart obliegt die gesamte Arbeit des Vereins im sportlichen Bereich. Er beruft die Übungsleiterversammlung ein, leitet deren Sitzungen, schreibt vereinseigene Wettkämpfe und Wertungsspiele aus und betreut alle sportlichen Vereinsveranstaltungen. Dem Sportwart kann ein vom Gesamtvorstand berufener Gerätewart zuarbeiten.

Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 16 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender sowie Kassenwart, Sportwart und Schriftführer)
- b) der Frauenwartin
- c) dem Pressewart
- d) dem Jugendvertreter
- e) bis zu drei Beisitzern
- f) besonderen Ehrenamtsträgern

Vereinssatzung der Turngesellschaft 1890 Hallgarten e. V.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
4. Überwachung und Förderung des Sportbetriebs
5. Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen

Der Pressewart informiert die Presse, sonstige Medien sowie Mitglieder und Interessenten über Angelegenheiten des Vereins.

Die Frauenwartin vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder im Verein.

Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein.

Die Beisitzer unterstützen den Gesamtvorstand bei seinen Aufgaben.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können zusätzlich weitere Vereinsämter / Funktionen übernehmen und ausüben.

§ 18 Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands

Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:

Findet die ordentliche Mitgliederversammlung in einen Jahr mit gerader Jahreszahl statt, werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, die Frauenwartin und der Pressewart gewählt.

Findet die Mitgliederversammlung in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl statt, werden der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Sportwart und bis zu drei Beisitzer gewählt.

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendsprecher, dem Jugendwart und der Jugendwartin und bis zu zwei Beisitzern. Der Jugendausschuss wird in einem Jahr mit gerader Jahreszahl gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Jugendausschuss entsendet einen Jugendvertreter in den Gesamtvorstand. Näheres regelt die Jugendordnung.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder ab 16 Jahren.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.

§ 19 Sitzungen des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Besondere Ehrenamtsträger, der Gerätewart und der Mitgliederverwaltungswart können an den Sitzungen des Gesamtvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 Übungsleiterversammlung

Die Übungsleiterversammlung wird vom Sportwart einberufen und geleitet. Die Vorlage einer Tagesordnung ist in der Regel vorgesehen. Die Übungsleiterversammlung bespricht sich in folgenden Angelegenheiten:

1. Sportbetrieb
2. Hallennutzung
3. Sportliche Veranstaltungen
4. Geräte, Wartung, Anschaffung, Ersatzbeschaffung

Die Übungsleiterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden. Die Beschlüsse werden vom Sportwart an den Gesamtvorstand weitergeleitet.

Vereinsatzung der Turngesellschaft 1890 Hallgarten e. V.

§ 21 Ordnungen

Die in dieser Satzung erwähnten Ordnungen (Jugend-, Beitrags- und Ehrungsordnung) sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§23 Datenschutz und Persönlichkeitsrecht

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an Landessportbund Hessen e.V., Otto-Fleck-Schneise 4,60528 Frankfurt z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, ggf. Faxnummer und ggf. EMail-Adresse.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oderschließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder mit Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc., an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in den Vereinsmedien sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seinen Onlineveröffentlichungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder und ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- a) Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang.
- b) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- c) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Vereinssatzung der Turngesellschaft 1890 Hallgarten e. V.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes - insbesondere §§ 34, 35 - das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 24 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Mitgliederversammlungen die Auflösung des Vereins beschlossen haben. Die zweite Versammlung muß zwischen der 4. und 8. Woche nach der ersten stattfinden.

Für Beschlüsse über die Auflösung ist jeweils eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oestrich-Winkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Hallgarten zu verwenden hat.

§ 25 Schlussbestimmung

Mit dieser von der Mitgliederversammlung am 10. April 2014 beschlossenen Satzung und ihrer Eintragung in das Vereinsregister treten alle früheren Fassungen der Satzung außer Kraft.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinssatzung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinssatzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in der Vereinssatzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung des Gesamtvorstandes gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben würde, sofern sie beim Beschluss über die Vereinssatzung den Punkt bedacht hätte.

Anmerkungen

Damit werden u. a. folgende Fassungen früherer Satzungen aufgehoben:

- a) die vom 28. Januar 1983
- b) die vom 26. März 1993 beschlossenen Änderungen zu §§8 und 13 der Satzung
- c) die vom 12. März 1998 beschlossenen Änderung zu §8 der Satzung
- d) die vom 03. März 2005 beschlossene neue Satzung